

**A N F R A G E** von Eva Torp (SP, Hedingen) und Françoise Okopnik (Grüne, Zürich) und Sandro Feuille (Grüne, Zürich)

betreffend Auswirkungen des ENHK-Gutachtens und der Überweisung des Postulates KR-Nr. 149/2006 auf die Bautätigkeiten und Immissionen auf dem Üetliberg

---

Ende Dezember wurde das Gutachten des ENHK (Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission) veröffentlicht. Im Gutachten wird bemängelt, dass die Kommission im Zusammenhang mit den Bauten und Nutzungen nie beigezogen wurde. Die Veränderungen auf dem Uto Kulm seit 1985 (Bauten, Beanspruchung des Aussenraumes, Mehrverkehr) werden im Gutachten als schwere Beeinträchtigung und mit den Schutzziele des BLN als unvereinbar beurteilt.

Im RRB 1702/2008 vom 5. November 2008 erwähnt der Regierungsrat, dass für BLN-Gebiete das Gebot der ungeschmälerter Erhaltung gilt. Der Regierungsrat wurde beauftragt eine Schutzverordnung für den Uto Kulm auszuarbeiten, welche zusätzlich und unabhängig vom Bundesinventar entsprechende Rechtswirkung entfalten wird.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt der RR sicherzustellen, dass die von der ENHK für den Uto Kulm formulierten Schutzziele und die ungeschmälerter Erhaltung berücksichtigt und umgesetzt werden?
2. Ist der Regierungsrat daher gewillt, sich dafür einzusetzen, dass die nach heutiger Rechtslage nicht bewilligungsfähigen Bauten (vgl. RRB 685/2007 vom 9. Mai 2007) rückgebaut werden, wie im ENHK-Gutachten gefordert?
3. Ist der Regierungsrat daher gewillt, die im Gutachten erwähnten schweren Eingriffe in die Geomorphologie (wertvolle Deckenschotter-Formationen) sowie die Eingriffe und Zerstörungen in die historischen und prähistorischen Fundstätten rückgängig zu machen? Wer trägt die Wiederherstellungskosten und wer haftet für die Zerstörungen?
4. Ist der Regierungsrat daher gewillt, die nach den Schutzziele vermeidbaren Immissionen wie Motorfahrzeugverkehr, Fliegerei, Feuerwerk und Beleuchtung zu unterbinden?
5. Aus der Sicht der ENHK erlaubt es der heutige rechtliche Zustand nicht, einen detaillierten Gestaltungsplan auszuarbeiten. Eine dadurch mögliche pauschale Legalisierung der Bauten ab 2002 lehnt die Kommission ab. Zuerst sollen zulässigen Eingriffe und allenfalls notwendige Rückbaumassnahmen festgestellt und durchgesetzt werden. Ist der Regierungsrat gewillt, den Gestaltungsplan bis zum Vollzug dieser Forderungen zurückzusetzen?

Eva Torp  
Françoise Okopnik  
Sandro Feuille